Amtsblatt

C 54

39. Jahrgang23. Februar 1996

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache		
Informationsnummer	Inhalt Seite	
	I Mitteilungen	
	Kommission	
96/C 54/01	ECU	
96/C 54/02	Anmeldung der Buchpreisbindung im deutschen Sprachraum (Sache Nr. IV/34.657 — Sammelrevers) (1)	
96/C 54/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.677 — Skanska Fastigheter/Securum Förvaltning) (1)	
96/C 54/04	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Januar 1996 bis 15. Februar 1996 (Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates)	
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
96/C 54/05	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln	
96/C 54/06	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein (1)	

Informationsnummer Inhalt (Fortsetzung) Seite

III Bekanntmachungen

Rat	
Kommission	
Rechnungshof	
W/:	

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Ausschuß der Regionen

Übersetzungszentrale für die Einrichtungen

96/C 54/07	Integrierte Übersetzungshilfen — Ausschreibung	;
	Kommission	
96/C 54/08	Gutachterdienste — Öffentliche Ausschreibung für Gutachterdienste bezüglich der Umsetzung des spezifischen Programms für die Verbreitung und Optimierung der Ergebnisse aus Tätigkeiten im Bereich FTE einschließlich Demonstration (1994-1998) ("das Innovationsprogramm"), unter dem vierten Rahmenprogramm OPET-Zentraleinheit und sektorielle technische Hilfe für das OPET-Netz	Ç
96/C 54/09	Kostenwirksamkeitsanalyse der beabsichtigten Revision von Richtlinie 76/464/EWG — Offenes Verfahren	10
96/C 54/10	Unterstützung bei der Durchführung eines Demonstrationsprogrammes zum Küstenplanungsgesamtkonzept — Öffentliche Ausschreibung — XI.D.2	12
96/C 54/11	Öffentliche Ausschreibung für einen Wartungsauftrag für Telekonferenz-Studios in GD XIII	13
96/C 54/12	Phare — DV-Ausstattung — Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung Rumäniens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt	14
96/C 54/13	Phare — Datenverarbeitungsstationen — Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung Rumäniens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes	

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

22. Februar 1996

(96/C 54/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und		Finnmark	5,85594
Luxemburgischer Franken	38,7950	Schwedische Krone	8,76754
Dänische Krone	7,29395	Pfund Sterling	0,842310
Deutsche Mark	1,88590	US-Dollar	1,29901
Griechische Drachme	312,360	Kanadischer Dollar	1,78770
Spanische Peseta	158,869	Japanischer Yen	136,292
Französischer Franken	6,49116	Schweizer Franken	1,53621
Irisches Pfund	0,818687	Norwegische Krone	8,24352
Italienische Lira	2039,12	Isländische Krone	85,5269
Holländischer Gulden	2,11206	Australischer Dollar	1,72580
Österreichischer Schilling	13,2655	Neuseeländischer Dollar	1,92646
Portugiesischer Escudo	196,345	Südafrikanischer Rand	5,09862

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code "cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code "ffff" angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

 ⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABI. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABI. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1)

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABI. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Anmeldung der Buchpreisbindung im deutschen Sprachraum

(Sache Nr. IV/34.657 — Sammelrevers)

(96/C 54/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 18. März 1993 unterbreiteten die Verlage Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Nomos Verlagsgesellschaft und Droemersche Verlagsgesellschaft Th. Knaur Nachf. der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates (¹) eine Vereinbarung zur Bindung von Endabnehmerpreisen für Verlagserzeugnisse in Deutschland und Österreich ("Sammelrevers"). Am 7. Oktober 1993 traten zahlreiche andere in Deutschland und Österreich tätige Verlage dieser Anmeldung bei.
- 2. Die Anmeldung betrifft Vereinbarungen zwischen deutschen Verlegern und österreichischen Buchhändlern, österreichischen Verlegern und deutschen Buchhändlern sowie auch zwischen deutschen Verlegern und deutschen Buchhändlern sowie österreichischen Verlegern und österreichischen Buchhändlern. Das Zustandekommen sowie die Kontrolle dieser Vereinbarungen zur Bindung von Endabnehmerpreisen werden in beiden Ländern in zentralisierter Form durch Vermittlung sogenannter Preisbindungstreuhänder gewährleistet. Für sieben große deutsche Verlage wird die Preisbindung durch ein vom Sammelrevers separates Verfahren durchgeführt ("Einzelreverse").
- 3. Am 29. Juli 1994 erteilte die Generaldirektion für Wettbewerb mit einem Verwaltungsschreiben eine vorläufige und bis zum 30. Juni 1996 befristete Freistellung des Sammelreverses vom Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen nach Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags. Am 6. Januar 1995 wurde ein entsprechendes Verwaltungsschreiben mit derselben Befristung für die Einzelreverse erteilt. Beide Verwaltungsschreiben stellen lediglich das Ergebnis einer vorläufigen Prüfung dar und hatten den Zweck, für eine Übergangszeit Rechtssicherheit für die Beteiligten herzustellen. Sie beinhalten keinerlei endgültige Stellungnahme der Kommission zu der Frage, ob die Freistellungsvoraussetzungen für die Buchpreisbindung nach Artikel 85 Absatz 3 erfüllt sind oder nicht. Dies wird Gegenstand einer formellen Entscheidung der Kommission sein, die derzeit vorbereitet wird.
- 4. Die Kommission gibt interessierten Kreisen hiermit die Gelegenheit, zum Sammelrevers und den Einzelreversen Stellung zu nehmen. Gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 17 werden bei solchen Stellungnahmen Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Die Stellungnahmen müssen der Kommission innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum dieser Veröffentlichung zugehen und können per Fax (Fax-Nr.: (32-2) 296 98 04) oder per Post unter Angabe der Referenz IV/34.657 Sammelrevers an folgende Adresse geschickt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Wettbewerb (GD IV), Direktion C, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.677 — Skanska Fastigheter/Securum Förvaltning)

(96/C 54/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 8. Januar 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Wettbewerb (GD IV), Direktion B — Task Force Fusionskontrolle, Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150, B-1049 Brüssel, Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Januar 1996 bis 15. Februar 1996

(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates (¹))

(96/C 54/04)

Erteilung einer Zulassung

	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
14. 2. 1996	Fareston	Ercopharm A/S, Bøgeskovvej 9, DK-3490 Kvistgård	EU/1/96/004/001-002	16. 2. 1996
14. 2. 1996	Cellcept	Roche Registration Limited, 40 Broadwater Road, Welwyn Garden City, UK-Hertfordshire, AL7 3AY	EU/1/96/005/001-002	15. 2. 1996

Jeder Interessent erhält auf Anfrage einen Bericht über die Beurteilung der betreffenden Arzneimittel sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln, 7 Westferry Circus, Canary Wharf, UK-London E14 4HB.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 1.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln

(96/C 54/05)

KOM(95) 649 endg. - 95/0335(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Dezember 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 (¹) wurde eine besondere Regelung für die Erhebung der Antidumpingzölle bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln eingeführt. Diese Regelung zielt darauf ab, die Versorgung mit diesen Waren unter optimalen Bedingungen zu gewährleisten, um die besonderen Schwierigkeiten eines bestimmten Sektors der lokalen Erzeugung für den lokalen oder touristischen Verbrauch zu berücksichtigen und/oder den Zugang zu Verbrauchsgütern zu fördern.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 besteht diese Regelung in einer Befreiung von den Antidumpingzöllen in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1995 und in einer schrittweisen Erhebung der Antidumpingzölle in Raten von jährlich 20 % ab 1. Januar 1996 bis zur vollständigen Wiedereinführung dieser Zölle ab 1. Januar 2000.

Mit Schreiben vom November 1995 beantragten die zuständigen spanischen Behörden eine Verlängerung dieses ersten Zeitraums der Befreiung von den Antidumpingzöllen um ein Jahr, so daß die schrittweise Erhebung dieser Zölle erst am 1. Januar 1997 beginnt. Eine ähnliche Verlängerung wird im übrigen für die Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die gleichen Waren bei ihrer Einfuhr auf die Kanarischen Inseln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 (²) in Aussicht genommen.

Es erscheint zweckmäßig, den kanarischen Wirtschaftsbeteiligten ein weiteres Jahr zur Vorbereitung ihrer Anpassung an die neue Zollregelung zu gewähren, die zur Zeit eingeführt wird.

Es handelt sich lediglich darum, die besondere Regelung für die Antidumpingzölle innerhalb der am 31. Dezember 2000 auflaufenden Übergangszeit anders zu staffeln, die mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln (3) eingeführt wurde.

Es empfiehlt sich, Artikel 1 Absatz 2 und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 erhält folgende Fassung:

"Nach der besonderen Regelung gemäß Absatz 1 werden

- vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1996 die Einfuhren von den Antidumpingzöllen befreit;
- ab 1. Januar 1997 die Antidumpingzölle schrittweise gemäß Anhang II erhoben."

Artikel 2

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 wird die Tabelle mit dem Zeitplan für die schrittweise Erhebung der Antidumpingzölle auf die Waren des Anhangs I bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln durch folgende Tabelle ersetzt:

⁽¹) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 24. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3257/94 (ABl. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 8).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 284/92 (ABl. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 6).

Zeitraum	Prozentsatz des Antidumpingzolls, der im Zollgebiet der Gemeinschaft gilt	
1. Juli 1991—31. Dezember 1996	0	
1. Januar 1997—31. Dezember 1997	20	
1. Januar 1998—31. Dezember 1998	40	
1. Januar 1999—31. Dezember 1999	60	
1. Januar 2000—31. Dezember 2000	80	
1. Januar 2001	100	

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein (1)

(96/C 54/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 708 endg. — 95/0109(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. Dezember 1995)

(1) ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1996, S. 4.

Der Kommissionsvorschlag KOM(95) 166 endg. — SYN 109 wird wie folgt geändert:

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

1. Anhang Ia Nummer 2

Seite 1 enthält:

Seite 1 enthält:

- d) die für den ausgestellten Führerschein spezifischen Angaben wie folgt: ...
- d) die für den ausgestellten Führerschein spezifischen Angaben entsprechen folgender Aufzählung: . . .

2. Anhang Ia Nummer 2 (betreffend Seite 1 des Führerscheins) Buchstabe f)

- f) Referenzfarben:
 - blau: Pantone Reflex Blue C,
 - gelb: Pantone Yellow Nr. 2.

Zusätzliche Farben und/oder Sicherheitsvorkehrungen sind nach Anhörung der Kommission zulässig.

- f) Referenzfarben:
 - blau: Pantone Reflex Blue C,
 - gelb: Pantone Yellow Nr. 2.

Nach Anhörung der Kommission sind weitere Farben oder Kennzeichnungen (wie Strichcode, nationale Symbole, Sicherheitsvorkehrungen usw.) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Anhangs zulässig.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

3. Anhang Ia Nummer 2 (betreffend Seite 2 des Führerscheins) Buchstabe a) Nr. 12

 gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in codierter Form neben der jeweils betroffenen (Unter-)Klasse.

Für die verwendeten Codes gilt folgende Regelung:

- Codenummern 1 bis 99:
 harmonisierte Gemeinschaftscodes,
- Codenummern 100 und darüber:
 einzelstaatliche Codes mit ausschließlicher Geltung für den Verkehr im Hoheitsgebiet des Staates, der den Führerschein ausgestellt hat.

Gilt eine Codenummer für alle (Unter-)Klassen, für die der Führerschein ausgestellt ist, kann sie unter die Spalten 9, 10 und 11 gedruckt werden.

12. gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in codierter Form neben der jeweils betroffenen (Unter-)Klasse.

Für die verwendeten Codes gilt folgende Regelung:

- Codenummern 1 bis 99:
 harmonisierte Gemeinschaftscodes,
- Codenummern 100 und darüber:
 einzelstaatliche Codes mit ausschließlicher Geltung für den Verkehr im Hoheitsgebiet des Staates, der den Führerschein ausgestellt hat.

Gilt eine Codenummer für alle (Unter-)Klassen, für die der Führerschein ausgestellt ist, kann sie unter die Spalten 9, 10 und 11 gedruckt werden.

Auf Wunsch des Führerscheininhabers können Informationen medizinischer Art (etwa die Blutgruppe, Allergien und Hämophilie), die dem Schutz des Lebens des Inhabers dienen, sowie seine Bereitschaft zur Organspende vermerkt werden (fakultativ).

Der übrige Wortlaut bleibt unverändert.

III

(Bekanntmachungen)

RAT KOMMISSION RECHNUNGSHOF WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS AUSSCHUSS DER REGIONEN ÜBERSETZUNGSZENTRALE FÜR DIE EINRICHTUNGEN

Integrierte Übersetzungshilfen

Ausschreibung

(96/C 54/07)

1. Ausschreibende Stelle: Der Rat der Europäischen Union, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Europäische Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften/der Ausschuß der Regionen und die Übersetzungszentrale für die Einrichtungen der Europäischen Union, vertreten durch ihre Übersetzungsabteilungen.

Dienststelle, die im Namen der ausschreibenden Stellen handelt:

Piet Verleysen, Europäische Kommission, Übersetzungsdienst, Abteilung für Datenverarbeitung (SdT-02), Jean Monnet-Gebäude, JMO B2/18, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg.

Tel. (352) 430 13 43 56. Telex EURDOC LU 2752-COMEUR LU 3423. Telefax (352) 430 13 33 70. E-Mail piet.verleysen@sdt.cec.be.

Andere Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union können den Vertrag zu eigenen Zwecken verwenden.

- 2. Vergabeverfahren: Offenes Verfahren.
- 3. a) Ort der Lieferung: B-Brüssel und L-Luxemburg.
 - b) Art der zu liefernden Waren. CPA-Referenznummer: Kauf eines Softwarepakets zur Bereitstellung integrierter Übersetzungshilfen für Benutzer in den Übersetzungsabteilungen der unter Ziffer 1 genannten Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union. CPA-Referenznummer: 72.20.2 (Programmierung von Softwarepaketen).

Erbringung von Wartungs-, Schulungs- und anderen Diensten in Zusammenhang mit dem obengenannten Softwarepaket, die in den Bereich der Kategorie 7 fallen (Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten), Anhang I A der Richtlinie 92/50/EWG. CPC-Referenznummer: 84.

- c) Menge der zu liefernden Waren: Lizenzen für schätzungsweise insgesamt 2 000 Benutzer.
- d) Aufteilung in Lose: Lieferer können keine Angebote für einen Teil der geforderten Waren einreichen, da die Ausschreibung nicht in Lose unterteilt ist.
- 4. Lieferfristen: Die ausgewählten Waren müssen innerhalb eines Monats nach Vertragsunterzeichnung zur Lieferung bereitstehen. Gestaffelte Lieferungen an die verschiedenen Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union innerhalb der Vertragslaufzeit sind jedoch absehbar.

Die Dienstleistungen sind innerhalb der Vertragslaufzeit zu erbringen (1 Jahr, mit der Möglichkeit, den Vertrag zweimal um je ein Jahr zu verlängern).

5. *Unterlagen:* Die Verdingungsunterlagen werden nach schriftlicher Anforderung kostenlos zugesandt. Sie können angefordert werden bei:

Dimitrios Theologitis, Europäische Kommission, Übersetzungsdienst, Allgemeine und sprachliche Belange, Entwicklung mehrsprachiger Computerhilfen (AGL/4), Jean Monnet-Gebäude, JMO B3/5, rue Alcide De Gasperi, L-2920 Luxemburg, Tel. (352) 430 13 36 32, Telex EURDOC LU 2752 COMEUR LU 3423, Telefax (352) 430 13 40 69, E-Mail dimitrios.theologitis@sdt.cec.be.

 Frist für den Eingang der Angebote: Die Einsendefrist für die Angebote ist der 21. 5. 1996. Angebote sind an die unter Ziffer 1 genannte Anschrift zu richten.

Angebote sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen.

- 7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Eine Person, die als bevollmächtigter Vertreter im Namen des Bieters handelt.
 - b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet am 29. 5. 1996 (15.00) in der Europäischen Kommission in L-Luxemburg statt (nähere Angaben werden den Bietern mitgeteilt).
- 8. Kautionen und Sicherheiten: Gemäß der Haushaltsordnung müssen Lieferer, Auftragnehmer und Dienstleistungserbringer eine Kaution als Sicherheit hinterlegen, wenn der Vertragswert 300 000 ECU übersteigt. Nähere Angaben hierzu sind in den Spezifikationen und dem Musterrahmenvertrag enthalten.
- Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen entsprechen denen für Standardlieferungs- und Dienstleistungsverträge der Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union. Besondere Bedingungen sind in den Ausschreibungsunterlagen genannt.
- 10. Rechtsform, die Bietergemeinschaften von Lieferern und Dienstleistungserbringern annehmen müssen: Siehe Spezifikationen.
- 11. Angaben zur Lage des Bieters sowie Angaben und Formalitäten, die für die Bewertung der wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen notwendig sind: Eine Reihe von Unterlagen sind gemäß der Richtlinie 93/36/EWG, Artikel 20-24 gefordert.
- 12. *Bindefrist:* Ein Jahr ab dem Termin für den Eingang der Angebote.
- 13. Kriterien für die Auftragserteilung: Die Angebote werden aufgrund folgender Vergabekriterien bewertet:

- (1) technische Kriterien;
- (2) funktionelle Kriterien;
- (3) Qualität der Wartungs-, Schulungs- und anderen Softwaredienste;
- (4) Durchführen von Tests und/oder Kontrollen;
- (5) finanzielle Bedingungen.

Diese allgemeinen Vergabekriterien sind in präzisere Subkriterien unterteilt. Genauere Angaben sind in den Spezifikationen enthalten.

Die finanziellen Bedingungen sind das letzte Bewertungskriterium. Die anderen Kriterien werden wie folgt bewertet:

- (1) technische Kriterien: 25 %;
- (2) funktionelle Kriterien: 50 %;
- (3) Qualität der Wartungs-, Schulungs- und anderen Softwaredienste: 10 %;
- (4) Durchführen von Tests und/oder Kontrollen: 15 %.
- Varianten: Varianten sind nicht zulässig. Es werden ausschließlich Angebote zugelassen, die den Spezifikationen entsprechen.
- 15. Sonstige Angaben: Am 22.4.1996 findet in der Europäischen Kommission in Luxemburg eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, um alle eventuellen Fragen der Bieter zu beantworten. Nähere Angaben sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.
- 16. Vorinformation: Keine.
- 17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 12. 2. 1996.
- 18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 12. 2. 1996.
- 19. Anwendung von WTO-Vorschriften: Das Vergabeverfahren und die genauen Vertragsbestimmungen entsprechen dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Anhang 4 des Abkommens zur Gründung der Welthandelsorganisation).

KOMMISSION

Gutachterdienste

Öffentliche Ausschreibung für Gutachterdienste bezüglich der Umsetzung des spezifischen Programms für die Verbreitung und Optimierung der Ergebnisse aus Tätigkeiten im Bereich FTE einschließlich Demonstration (1994-1998) ("das Innovationsprogramm"), unter dem vierten Rahmenprogramm OPET-Zentraleinheit und sektorielle technische Hilfe für das OPET-Netz

(96/C 54/08)

 Ausschreibende Stelle: Europäische Kommission, Generaldirektion XIII/D/3, Herr J. Young, Jean-Monnet-Gebäude, Büro C4/27A, L-2920 Luxemburg.

Tel. (352) 43 01-329 50. Telefax (352) 43 01-340 09.

2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Gutachterdienste bezüglich der Umsetzung des obengenannten spezifischen Programms (CPC-Referenz-Nr. 85): Dienstleistungen für die Umsetzung des Netzes von Organisationen für die Förderung von Energietechnologien (Network of Organizations für the Promotion of Energy Technologies, OPET-Netz). Dazu gehört die Unterstützung bei der Koordinierung, dem Betrieb und der Belebung des OPET-Netzes (OPET-Zentraleinheit) sowie sektorielle technische Hilfe für das OPET-Netz. Auf diese Tätigkeiten beziehen sich die 4 verschiedenen Lose dieser Ausschreibung.

Ziel dieser Ausschreibung ist die Vergabe eines Vertrags an eine oder mehrere externe Organisationen oder Bietergemeinschaften, die in der Lage sind, Gutachterdienste für jedes der 4 untengenannten Lose zu erbringen (eine ausführliche Beschreibung der Gutachterdienste ist in Form eines Informationspakets bei der unter Ziffer 8 genannten Stelle anzufordern).

Los 1 (OPET-Zentraleinheit):

Die OPET—Zentraleinheit soll Aufgaben bezüglich der technischen Koordinierung des OPET-Netzes ausführen einschließlich diverser unterstützender Maßnahmen.

Interessenten werden hiermit informiert, daß die Einreichung von Angeboten für Gutachterdienste zu Los 1 dieser Ausschreibung und die gleichzeitige Einreichung von Angeboten zum Aufruf für die Einrichtung des OPET-Netzes, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 15. 12. 1995 veröffentlicht wurde, nicht zulässig ist.

Lose 2, 3, 4 (sektorielle technische Hilfe):

Sektorielle technische Hilfe ist in den folgenden Bereichen zu erbringen: rationeller Energieverbrauch in Gebäuden, im Transportwesen und der Industrie (Los 2): erneuerbare Energiequellen (Los 3); fossile Brennstoffe (Los 4).

Bei Beteiligung am OPET-Netz ist die Erbringung von Leistungen zu den Losen 2, 3 und 4 vereinbar.

Diese Aufgaben umfassen die fachliche Beratung für Mitglieder des OPET-Netzes in geforderten Bereichen.

- 3. Ausführungsort: Für Los 1 sind die Leistungen an einem Ort zu erbringen, an dem der enge und regelmäßige Kontakt mit den Dienststellen der Kommission in B-Brüssel gewährleistet ist. Die Arbeiten für die Lose 2, 3 und 4 sind hauptsächlich am Standort des Auftragnehmers zu erbringen.
- 4. Rechts-/Verwaltungsvorschriften für die Angebote: Entfällt.
- Angebote für Teile der Leistungen: Die Bieter können Gutachterdienste für ein Los oder mehrere der Lose 1-4 einreichen. Für jedes Los ist ein separates Angebot einzureichen.

Für die Lose 2, 3 und 4: Die Bieter können kombinierte Angebote einreichen, falls dies zu einem niedrigerem Gesamtpreis führt.

- 6. Zulassung von Varianten: Keine.
- Vertragsdauer: 1 Jahr, mit der Möglichkeit der jährlichen Verlängerung bis zum Abschluß des spezifischen Programms.
- 8. Erhältliche Ausschreibungsunterlagen:
 - a) Interessenten können bei der Kommission (Anschrift siehe Ziffer 1) ein ausführliches Informationspaket zum Ausschreibungsverfahren anfordern. Die Unterlagen sind bis zum 1.4. 1996 anzufordern.
- 9. a) Frist für den Angebotseingang: 19. 4. 1996.
 - b) Anschrift für die Einreichung: Siehe Ziffer 1.
 - c) Sprache(n): Eine der Amtssprachen der Europäischen Union.
- 10. Öffnung der Angebote:
 - a) Jeder Bieter kann durch 1 bevollmächtigte Einzelperson bei der Öffnung der Angebote vertreten sein.

- b) 25. 4. 1996 (09.30) in L-Luxemburg, siehe Ziffer 1, Raum A1/102.
- 11. Geforderte Kautionen/Sicherheiten: Bei Vertragsunterzeichnung eine Bankbürgschaft in Höhe der Vorauszahlungen seitens der Kommission.
- Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Gemäß dem im Informationspaket enthaltenen Mustervertrag.
- Rechtsform von Bietergemeinschaften: Private oder öffentliche Organisationen, die in einem der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Rechtspersönlichkeit besitzen.
- Qualifikationen: Die Auswahlkriterien sind im Informationspaket beschrieben.
- 15. Bindefrist: Bis 19. 10. 1996.

16. Kriterien für die Auftragserteilung: Der Zuschlag ergeht an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot auf der Grundlage der im Informationspaket beschriebenen spezifischen Kriterien.

17. Weitere Auskünfte:

- Angebotspreise in Ecu,
- weitere Auskünfte sind im unter Ziffer 8 genannten Informationspaket enthalten,
- zusätzliche Auskünfte zu fachlichen Aspekten, jedoch nicht zu finanziellen oder kommerziellen Aspekten, sind bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle erhältlich.
- 18. Bekanntmachung mit Poststempel: 31. 1. 1996.
- 19. Bekanntmachung eingegangen am: 31. 1. 1996.
- 20. Unterliegt nicht dem GATT-Abkommen.

Kostenwirksamkeitsanalyse der beabsichtigten Revision von Richtlinie 76/464/EWG Offenes Verfahren

(96/C 54/09)

- 1. Ausschreibende Stelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz (GD XI), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- 2. Vergabeverfahren: Aufruf zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren (Aktenzeichen: XI.E.1/96/0021).
- 3. Ausschreibungsgegenstand: Die Kommission schreibt einen Vertrag aus über die Durchführung einer Studie hinsichtlich folgender Bereiche:

Kostenwirksamkeitsanalyse der beabsichtigten Revision von Richtlinie 76/464/EWG, einschließlich einer Analyse der verschiedenen Maßnahmemöglichkeiten zur Kontrolle der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, die nicht in den Bereich der Richtlinie IPPC fallen.

Die Studie soll Information liefern für eine Kostenwirksamkeitsanalyse von Verbesserungsvorschlägen für die Richtlinie 76/464/EWG, welche bestimmte gefährliche Substanzen betrifft, die in die Gewässer der Gemeinschaft eingeleitet werden. Hierbei gibt es zwei Zielstellungen:

 Prüfung bestehender Maßnahmemöglichkeiten, die von Mitgliedstaaten zur Anwendung von 76/464/EWG genutzt werden sowie

- Erstellung einer Kostenwirksamkeitsbewertung hinsichtlich des Umfanges an Maßnahmemöglichkeiten für Industriezweige, die nicht unter die Richtlinie IPPC fallen.
- Vertragsdauer: Die Studie ist ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung innerhalb von 6 Monaten abzuschließen.

5. Anforderung von Spezifikationen:

- a) Genaue Spezifikationen können per Brief oder Telefax angefordert werden bei: Europäische Kommission, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, z. Hd. Herrn Sinnott -GD XI.A.2, Haushalt, Finanzen und Verträge, Telefax (02) 299 44 49.
- b) Frist für die Anforderung von Spezifikationen: 37 Kalendertage ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- c) Der Versand der Verdingungsunterlagen erfolgt kostenlos.

6. Einreichung von Angeboten:

- a) Postanschrift: Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz (GD XI), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, z. Hd. Herrn B. Sinnott, GD XI.A.2, Haushalt, Finanzen und Verträge (Interne Anschrift TRMF 04/87).
- b) Sprachen: Das Angebot ist in dreifacher Ausführung in einer der Amtssprachen der Union einzureichen.
- c) Frist für die Einreichung: 52 Kalendertage nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Angebotsabgabe im Amtsblatt.

7. Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

- a) Ein Vertreter jedes Bewerbers darf bei der Öffnung aller Angebote anwesend sein (Vorlage eines Identitätsnachweises).
- b) Ort, Tag und Zeitpunkt der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet bei folgender Anschrift statt: 174, boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, 6. 5. 1996 (10.00) Ortszeit.

8. Preis und Zahlungsbedingungen:

- a) Preise sind in Ecu als Festpreise anzugeben; veranschlagte Reise- und Aufenthaltskosten sind separat auszuweisen;
- b) Die in den Ausschreibungsspezifikationen ausgewiesenen Zahlungsbedingungen entsprechen den für Studienaufträge der Kommission gültigen Zahlungsbedingungen.

9. Vergabekriterien:

- Bei Bietern hat es sich um Einzelpersonen oder Rechtspersönlichkeiten (Angabe der Eintragung in öffentlichen Registern) zu handeln;
- Nachweis über die finanzielle Lage des Bieters ist anhand von Bilanzen bzw. Bilanzauszügen der vergangenen drei Jahre zu erbringen;
- nachweisliche Erfahrung in der technisch-wirtschaftlichen Bewertung von Verfahrensmöglichkeiten in bezug auf die Überwachung von Umweltverschmutzung durch industrielle Abwässer;
- Zugang zu Information in Mitgliedstaaten;
- Fachkenntnis, die sich in der Zusammenstellung des vorgeschlagenen Personals zeigt.

10. Vergabekriterien:

- Angebotspreis;
- umfassendes Verständnis der auszuführenden Arbeit und deren Organisation sowie des Inhalts des Endprodukts;
- Wissen um die Kosten, die mit den verschiedenen im technischen Anhang aufgeführten Maßnahmenmöglichkeiten verbunden sind.
- 11. Der Vertrag fällt unter das GATT-Abkommen.
- 12. Tag des Versands der Bekanntmachung: 12. 2. 1996.
- 13. Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 12. 2. 1996.

Unterstützung bei der Durchführung eines Demonstrationsprogrammes zum Küstenplanungsgesamtkonzept

Öffentliche Ausschreibung - XI.D.2

(96/C 54/10)

- Ausschreibende Stelle: Europäische Kommission, GD XI.D.2, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- Vergabeverfahren: Offenes Verfahren, Aktenzeichen D2/ASS/96 022.
- 3. Ausschreibungsgegenstand: Die Kommission möchte sich die Dienste eines Experten sichern, der sie bei der Durchführung ihres Demonstrationsprogramms zum Küstenplanungsgesamtkonzept unterstützt, das durch die Mitteilung der Kommission COM(95)511 in die Wege geleitet wurde.
- Auftragsdauer: 200 Arbeitstage ab dem 30. 11. 1997, dem Tag der Vertragsunterzeichnung; verlängerbar um einen entsprechenden Zeitraum.

5. Anforderung der Unterlagen:

- a) Bei der Europäischen Kommission, rue de la Loi/ Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, z. H. Herrn B. Sinnott, GD XI/A/2, (Hausanschrift: TRMF 4/87), Telefax (32-2) 299 44 49.
- b) Schlußtermin für die Einreichung der Anträge: 37 Kalendertage ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften".
- c) Die Unterlagen werden kostenlos abgegeben.

6. Abgabe der Angebote:

- a) Postanschrift: Europäische Kommission, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
 z. H. Herrn B. Sinnott, GD XI/A/2 (Hausanschrift: TRMF 4/87).
- b) Sprachen: das Angebot muß in dreifacher Ausfertigung abgegeben werden und in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefaßt sein.
- c) Schlußtermin für die Angebotsabgabe: 52 Kalendertage ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften".
- a) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ein bevollmächtiger Vertreter pro Bieter (der Nachweis seiner Bevollmächtigung wird verlangt).
 - b) Die Angebotseröffnung findet statt am:
 2. 5. 1996 (10.00), Bld de Triomphe 174, B-1050 Brüssel.

8. Preis und Zahlungsbedingungen:

a) Die in Ecu angegebenen Preise sind fest; die geschätzten Reise- und Unterhaltskosten sind separat anzugeben. b) Die Zahlungsbedingungen sind in den Verdingungsunterlagen enthalten und entsprechen denen, die auf die Studienverträge der Kommission Anwendung finden.

9. Auswahlkriterien:

- a) Die Bieter müssen unabhängige natürliche oder juristische Personen sein; als Nachweis sind jegliche Bescheinigungen über die Eintragung in amtliche Register sowie Registernummern vorzulegen.
- b) Die Bieter müssen ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage offen legen, indem sie Jahresabschlüsse und/oder Bilanzen (oder Bilanzauszüge) vorlegen.
- c) Die Bieter müssen ihre Fähigkeit nachweisen, Arbeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten der Union durchzuführen.
- d) Die Bieter müssen nachweisen, daß die vorgeschlagene Person die nötigen Kenntnisse und Erfahrung besitzt:
 - Kenntnisse auf den Gebieten Umwelt und Raumordnung,
 - Erfahrung mit Raumordnungsgesamtkonzepten und mit den Mechanismen und Instrumenten der Entscheidungsfindung auf einem oder mehreren Ebenen der Gebietskörperschaften,
 - Erfahrung in der Projekt- und Programmbegleitung und -koordinierung sowie in der Ergebnisanalyse,
 - Fähigkeit zur Abfassung technischer Aktennotizen und anderer Berichte.

10. Zuschlagskriterien:

- a) Umfang der Erfahrung,
- b) Vermögen des Kandidaten/der Kandidatin, den Beitrag zum Demonstrationsprogramm einzuschätzen, den er/sie nach seiner/ihrer Meinung leisten kann,
- c) Preis,
- d) Sprachkenntnisse.
- 11. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 13. 2. 1996.
- 12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 13. 2. 1996.
- 13. Der Auftrag unterliegt dem GATT-Abkommen.

Öffentliche Ausschreibung für einen Wartungsauftrag für Telekonferenz-Studios in GD XIII

(96/C 54/11)

 Ausschreibende Stelle: Die Europäische Kommission, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII/A, zu Händen von Frau Alison Birkett, BU31 3/58, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 296 89 42. Telefax (32-2) 296 83 93.

2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: GD XIII hat versuchsweise 2 stationäre Telekonferenz-Studios jeweils in B-Brüssel und in L-Luxemburg eingerichtet.

Außerdem ist eine mobile Telekonferenz-Einheit in BU 24 in Betrieb und eine weitere soll beim Ministerrat für das REVA-Projekt (Réseau de vidéoconférences entre administrations pour l'élaboration des décisions communautaires) installiert werden.

Die Europäische Kommission greift immer häufiger auf Telekonferenz-Studios zurück, besonders, da es Verbesserungen im technischen Bereich ermöglichen, bestimmte Arten von Konferenzen in Form von Telekonferenzen zu veranstalten, statt von einem Ort zum anderen zu reisen, wodurch Geld und Zeit gespart werden. Neben der ständigen Nutzung von Verbindungen zwischen B-Brüssel und L-Luxemburg durch verschiedene Dienststellen der Kommission, greifen die Ständigen Vertreter der 15 Mitgliedstaaten und mehrere Kommissare bei Sondersitzungen und Pressekonferenzen auf diese Studios zurück.

Im Rahmen der technischen Wartung werden in den folgenden 12 Monaten mehrere Tests durchgeführt, einschließlich eines Tests für Simultandolmetschen, ISDN 128 und 384 KBit/s-Verbindungen, desk-top Multimedia, MCU, VSAT-Endgeräte und Fernsehprogramme für Unternehmen.

Die GD XIII veröffentlicht diese Ausschreibung, um die ständige technische Wartung der versuchsweise eingerichteten Telekonferenz-Studios zu gewährleisten.

Der Bewerber sollte ein unabhängiger Fachmann mit mindestens 5jähriger Berufserfahrung im Bereich Telekonferenzen sein und auf keinen Fall Verträge für den Kauf von Telekonferenzmaterial mit Unternehmen abgeschlossen haben.

- 3. Ort der Ausführung: Siehe Ziffer 1.
- 4., 5.
- 6. Varianten: Sind nicht zulässig.

- Ausführungsfrist für die Leistung: Die Ausführungszeit beträgt 12 Monate.
- 8. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen für Dienstleistungen angefordert werden können: Siehe Ziffer 1.
 - b) Einsendefrist für solche Anträge: 14. 3. 1996.
 - c) Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen für die Studien können per Telefax oder Brief erfolgen: Wenn die Anträge per Telefax gestellt werden, müssen sie vor Ablauf der unter Ziffer 8.b) genannten Einsendefrist per Brief bestätigt werden.
- 9. a) Einsendefrist für die Angebote: 5. 4. 1996.
 - b) Name und Anschrift der Dienststelle, an die die Angebote zu richten sind: Siehe Ziffer 1.
- 10. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Offizielle Vertreter der Europäischen Kommission und 1 bevollmächtigter Vertreter jedes Bieters.
 - b) Die Öffnung der Angebote findet statt am: 16. 4. 1996 (10.00). Anschrift: Die Europäische Kommission, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, avenue de Beaulieu 31, Konferenzraum Nr. 02, Dritte Etage, B-1160 Bruxelles

11.

12. Zahlungsbedingungen: Die Erbringung von Dienstleistungen wird zu 100 % finanziert.

13.

- 14. Angaben zur Lage des Bieters: Der Bieter hat zwecks Bewertung Angaben bezüglich seiner wirtschaftlichen und technischen Lage zu machen. Genaue Angaben zu diesen Anforderungen sind in den Spezifikationen enthalten.
- 15. Bindefrist: 6 Monate.
- 16. Kriterien für die Bewertung: Sind in den Verdingungsunterlagen enthalten.

17.

- 18. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 13. 2. 1996.
- 19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 13. 2. 1996.

Phare — DV-Ausstattung

Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung Rumäniens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt

(96/C 54/12)

Bezeichnung und Nummer des Projekts:

Lieferung von Mikrocomputern und Druckern für das Kataster- und Informationssystem, Rumänien - Phare Nr. RO 93.06-01.02.

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Albaniens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

Die Bieter müssen den Nachweis erbringen, daß alle Computer den Anforderungen der ISO-9001 und 9002 entsprechen.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in einem Los der folgenden Waren:

Los 1: Lieferung und Installation von 84 Mikrocomputer, 42 Laserprintern, mit der dazugehörigen Software, den erforderlichen Zubehörteilen und Ausbildung für 42 rumänische Katasterämter.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:

- a) Ministry of Agriculture and Food, Romania, M. M. Purcaru, Director, Phare Programme Management Unit, attention: M. André Hernandez, Ministry of Agriculture and Food, 17, Blvd Carol I, Sector 3, RO-Bucharest, Telefax (40-1) 312 40 29.
- b) Europäische Kommission, GD I A B4, z.Hd. von Frau A. Motte (SC 27-2/52), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 299 16 66.
- c) Büros in der Gemeinschaft:

A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79/505 34 91; Telefax (43-1) 50 53 37 97],

B-1140 Bruxelles, DG VIII/C/3, rue de Genève 12, bureau 4/15 [tél. (32-2) 299 49 30; télécopieur (32-2) 299 28 70],

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

DK-1004 København K, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45-33) 14 41 40; telefax (45-33) 11 12 03],

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana 46 [tel. (34-1) 431 57 11; telefax (34-1) 432 14 09],

GR-10674 Αθήνα, Βασιλίσσης Σοφίας 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τελεφάξ (30-1) 724 46 20],

F-75007 Paris, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

FIN-00131 Helsinki, Pohois-Esplanadi 31, Pl. Box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 69 99 91; telefax (39-6) 679 16 58],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 71 22 44; facsimile (353-1) 71 26 57],

L-2920 Luxembourg, ch. de Commerce 7, rue Alcide de Gasperi, BP 1503 [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 75 01; telefax (31-70) 379 78 78],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10° [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97],

S-11147 Stockholm, Hamngatan 6 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

UK-London SW1P 3AT, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00].

4. Angebote

Die Angebote müssen bis spätestens 15. 3. 1996 (10.00), Ortszeit, vorliegen bei:

Ministry of Agriculture and Food, attention: Secretary of State dr eng A. Lapusan, Dept of Coordination of Agricultural Strategy and Reform, 24, Blvd Carol I, Sector 3, RO-Bucarest.

Gleichzeitig sind an die in Teil B der Anweisungen für die Bieter aufgeführten Anschriften weitere Kopien der Angebote innerhalb der obengenannten Frist zu übersenden

Die Angebotseröffnung findet am 15. 3. 1996 (14.00), Ortszeit im Landwirtschaftsministerium unter der obengenannten Anschrift statt.

Phare — Datenverarbeitungsstationen

Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung Rumäniens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt

(96/C 54/13)

Bezeichnung und Nummer des Projekts:

Lieferung von 150 kompletten Datenverarbeitungsstationen für das Kataster- und Informationssystem, Rumänien - Phare Nr. RO 93.06-01.01.

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Albaniens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

Die Bieter müssen den Nachweis erbringen, daß alle Computer den Anforderungen der ISO-9001 und 9002 entsprechen.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in einem Los der folgenden Waren:

Los 1: 150 Datenverarbeitungsstationen, mit der zugehörigen Software für topographische Berechnungen und die Übertragung von Daten in bestimmte Mikrocomputer, einschließlich Verkabelung, Zubehörteile, Bedienungsanleitungen und Gebrauchsanweisungen, Ersatzteile und Ausbildung.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:

- a) Ministry of Agriculture and Food, Romania, M. M. Purcaru, Director, Phare Programme Management Unit, attention: M. André Hernandez, Ministry of Agriculture and Food, 17, Blvd Carol I, Sector 3, RO-Bucarest, Telefax (40-1) 312 40 29.
- b) Europäische Kommission, GD I A B4, z.Hd. von Frau A. Motte (SC 27-2/52), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 299 16 66.
- c) Büros in der Gemeinschaft:

A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79/505 34 91; Telefax (43-1) 50 53 37 97],

B-1140 Bruxelles, DG VIII/C/3, rue de Genève 12, bureau 4/15 [tél. (32-2) 299 49 30; télécopieur (32-2) 299 28 70],

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

DK-1004 København K, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45-33) 14 41 40; telefax (45-33) 11 12 03],

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana 46 [tel. (34-1) 431 57 11; telefax (34-1) 432 14 09],

GR-10674 Αθήνα, Βασιλίσσης Σοφίας 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τελεφάξ (30-1) 724 46 20],

F-75007 Paris, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

FIN-00131 Helsinki, Pohois-Esplanadi 31, Pl. Box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 69 99 91; telefax (39-6) 679 16 58],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 71 22 44; facsimile (353-1) 71 26 57],

L-2920 Luxembourg, ch. de Commerce 7, rue Alcide de Gasperi, BP 1503 [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 75 01; telefax (31-70) 379 78 78],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10° [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97],

S-11147 Stockholm, Hamngatan 6 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

UK-London SW1P 3AT, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00].

4. Angebote

Die Angebote müssen spätestens bis 15. 3. 1996 (10.00), Ortszeit vorliegen bei:

Ministry of Agriculture and Food, attention: Secretary of State dr eng A. Lapusan, Dept of Coordination of Agricultural Strategy and Reform, 24, Blvd Carol I, Sector 3, RO-Bucarest.

Gleichzeitig sind an die in Teil B der Anweisungen für die Bieter aufgeführten Anschriften weitere Kopien der Angebote innerhalb der obengenannten Frist zu übersenden.

Die Angebotseröffnung findet am 15. 3. 1996 (14.00), Ortszeit im Landwirtschaftsministerium unter der obengenannten Anschrift statt.